

Die Zeit der Mediationsverfassung 1803-1813 : besondere Verhältnisse im Kanton St. Gallen : Massnahmen betreffend fremde Münzsorten

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau**

Band (Jahr): **22 (1920)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Münzwesen im Kanton St. Gallen

unter Berücksichtigung der
Verhandlungen im Schosse der eidgenössischen Tagsatzung
von 1803 bis 1848.

Bearbeitet an Hand offizieller Akten.

(Fortsetzung.)

B. — Besondere Verhältnisse im Kanton St. Gallen.

1. — Massnahmen betreffend fremde Münzsorten.

a) *Vorsorgliche Massnahmen der Regierung des Kantons St. Gallen.*

Hierher gehört in erster Linie der Beschluss des Kleinen Rates des Kantons St. Gallen vom 7. Juli 1803 betreffend *Warnung vor den fremden Sechskreuzerstücken* (siehe T. XXI, Seite 116).

Am 30. Januar 1804 beschloss der Kleine Rat, Niemand solle gehalten sein, *Goldmünzen* anders als *nach dem Gewicht* anzunehmen. Sind sie zu leicht, so solle für

jeden Gran oder Ass, um welches sie zu leicht wären, 5 Kreuzer abgezogen werden dürfen ¹.

Da von der Judenschaft und von andern Spekulanten *Kupferheller* als Pfennige ausgegeben worden waren, warnte der Kleine Rat am 3. Dezember 1805 vor deren Annahme und verfügte noch besonders, dass diese Münzen nicht höher als für 1 Heller angenommen werde. Die Betrüger seien zu arretieren und zu bestrafen ².

Zur Vermehrung des umlaufenden Geldes beschloss der Kleine Rat am 17. Dezember 1805, den *neugeprägten französischen 5 Livrestalern* und den *halben und ganzen Napoléon d'or* im Kanton St. Gallen zu folgenden Kursen den freien Umlauf zu gestatten :

5 Livrestaler zu	2 fl. 19 kr.
Ganze Napoléon d'or zu 40 franz. Franken	18 fl. 34 kr.
Halbe Napoléon d'or zu 20 franz. Franken	9 fl. 17 kr. ³

b) *Verbote fremder Scheidemünzen und Warnungen vor solchen.*

Am 30. Dezember 1805 beschloss der Kleine Rat, Niemand solle gehalten sein, die *kupfernen Sechskreuzerstücke*, die in *Oesterreich* geprägt worden waren und deren Gehalt weit unter ihrem Nominalwert stand, anzunehmen. Vom 4. Februar 1806 an wurden alle kupfernen Sechskreuzerstücke bei Konfiskationsstrafe verboten ⁴.

Am 1. März 1806 wurden mit Gültigkeit vom 1. April 1806 an die *Koburgischen* und *Leiningischen Drei- und Sechskreuzerstücke* verboten ⁵.

¹ St. Gallisches Kantonsblatt 3, 1804, Seite 123.

² O. O. 6, 1805, Seite 276.

³ O. O. 6, 1805, Seite 290.

⁴ O. O. 6, 1805, Seite 301.

⁵ O. O. 7, 1806, Seite 43.

Da Bayern vorerst die *Leopoldischen 20 Kreuzerstücke* auf 18 Kreuzer, alle *ausländischen 6 Kreuzerstücke* auf 5 Kreuzer, die *Groschen* oder *3 Kreuzerstücke* auf 2 Kreuzer herabgesetzt und sie vom 1. Oktober 1806 an gänzlich verboten hatte, gleich wie auch die *ein Kreuzerstücke*, verordnete der Kleine Rat am 22. November 1806, kein Kantonsbewohner sei gehalten, diese Münzen von Bewohnern derjenigen Staaten anzunehmen, in denen solche ausser Kurs gesetzt worden seien. Von Bewohnern von Staaten, in denen sie aber im Nominalwert herabgesetzt worden waren, sollten sie nur in diesem Werte angenommen werden. Niemand sollte aber gehalten sein, bei Zahlungen solche Münzen in grössern Beträgen als 5 Gulden auf das Hundert anzunehmen¹.

Am 8. Dezember 1806 verfügte der Kleine Rat, dass vom 1. Januar 1807 an die mit dem *Brustbild des Kaisers Leopold I.* bezeichneten *XV^{er} Stücke* nicht höher als für 18 Kreuzer Reichswährung in Umlauf gebracht werden dürfen, während die *neuen*, diesen ähnlichen *XV* und *XVII Kreuzerstücke* ganz ausser Kurs gesetzt wurden².

Die zunehmende Ueberschwemmung mit *geringhaltigen deutschen sechs und drei Kreuzerstücken* veranlasste die Regierung von *Schaffhausen*, alle ausländischen sechs und drei Kreuzerstücke, die nicht dem Konventionsfuss entsprachen, auf den 1. August 1807 auf 5 und 2 Kreuzer herabzusetzen. Die Regierung von *St. Gallen* stimmte dieser Massnahme zu und setzte am 24. Juli 1807 mit Wirkung vom 1. August 1807 die *Günzburger Sechskreuzerstücke* auf 5 und die *Dreikreuzerstücke* auf 2 Kreuzer herunter, um Schädigungen des unvermögenden Publikums zu vermeiden³. Gleichzeitig wurde das schon

¹ St. Gallisches Kantonsblatt 7, 1806, Seite 333.

² O. O. 7, 1806, Seite 361.

³ O. O. 8, 1807, Seite 244.

am 1. April 1806 ausgesprochene Verbot der Annahme der Koburger- und Leininger-Sechskreuzerstücke bestätigt¹. Auch *Thurgau* erlies eine gleiche Verfügung.

Appenzell A. Rh. erlies am 31. Juli 1807 eine Verfügung, dass Niemand gehalten sein solle, für mehr als für Fl. 3.-kleine Scheidemünzen unter den konventionsmässigen 12 Kreuzerstücken anzunehmen. Die Sechskreuzerstücke wurden dagegen in ihrem vollen Wert belassen, dagegen verfügt, dass kein Einwohner von einem Ausländer solche Münzen annehmen dürfe, da dadurch die Zahl derselben im Lande nur vermehrt würde.

c) *Wertung fremder Münzen.*

Um dem sich stets fühlbarer machenden Mangel an Geldsorten abzuhelpen, sah sich der Kleine Rat von *St. Gallen* genötigt, am 19. September 1807 die *preussischen ganzen, zweidrittel und eindrittel Taler* zu würdigen und dieselben zum Kurse von 1 Fl. 36 Kr., 1 Fl. 4 Kr. und 32 Kr. zum Verkehr zuzulassen².

Alle *ausserhalb der Schweiz geprägten Kreuzer* wurden am 6. Oktober 1807 auf 2 Pfennige und die « *Zweier* » oder halben Kreuzer auf einen Pfennig herabgewürdigt³.

Aus diesen wenigen Angaben, die zwar nur ein sehr beschränktes Gebiet betreffen, erhellt, wie schwierig es für das Publikum zu Anfang des letzten Jahrhunderts war, sich im Münzwesen zu Recht zu finden und sich vor Schädigungen zu bewahren. Die getroffenen Vorkehren vermochten wohl momentan Erleichterung zu verschaffen, eine gründliche Besserung war auch damit nicht herbeizuführen.

¹ St. Gallisches Kantonsblatt 8, 1807, Seite 244.

² O. O. 8, 1807, Seite 324.

³ O. O. 8, 1807, Seite 366.